

Satzung

des
Apothekerverbandes
Rheinland-Pfalz e. V. - LAV

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.1954 angenommen. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 13.02.1955, 19.04.1964, 13./14.03.1965, 24.04.1966, 21./22.06.1969, 16.04.1972, 16.03.1974, 01.06.1975, 09.05.1976, 24.04.1977, 17.09.1978, 23.11.1980, 28.02.1982, 17.03.1985, 01.03.1986, 23.04.1989, 25.03.1990 und 06.03.1999, 14.03.2004, 21.03.2010, 14.03.2015 und 25.08.2021 beschlossen.

Geschäftsordnung des Apothekerverbandes Rheinland-Pfalz e. V. - LAV

für Mitgliederversammlungen und offiziell über den Erweiterten Vorstand einberufene Versammlungen in den Kreisen.

§ 1

Die Bestimmungen der Satzung in § 7/3 a bis d werden durch folgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten die Redner das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

Außer der Reihe erhalten das Wort

- a) der Berichterstatter,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c) wer Schluß der Aussprache oder Überweisung an eine Kommission beantragen will.

Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Hiergegen kann die Entscheidung der Versammlung angerufen werden.

§ 3

Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes ist ein Wiedereintritt in die Diskussion desselben nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

§ 4

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder auf Antrag durch Stimmzettel. Ist eine Abstimmung durch Handaufheben im Gange, kann die schriftliche Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

§ 5

Über die Sitzung wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes ein verbindliches Sachprotokoll gefertigt. Dies kann auch in Form eines Berichtes, der entweder den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt oder in der Fachpresse veröffentlicht wird, geschehen. Einsprüche sind bis spätestens 14 Tage nach Absendung bzw. Veröffentlichung desselben durch die Geschäftsstelle bei dieser geltend zu machen.

§ 6

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Sitzung kann der Versammlungsleiter bei Störungen durch einen Sitzungsteilnehmer diesen zur Ordnung rufen. Ein zweiter Ordnungsruf in der gleichen Sitzung gegenüber demselben Sitzungsteilnehmer hat mit Zustimmung der Versammlung dessen Ausschluss von der Teilnahme an dieser Sitzung zur Folge.

Präambel

Die Mitglieder des Verbandes schließen sich zusammen, um durch diesen entsprechend § 2 in allen Aufgaben insgesamt oder auch einzeln ohne Einschränkung nach innen und außen vertreten zu werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„APOTHEKERVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V. - LAV“
Sitz Mainz.**

Er ist am 04.07.1955 unter der laufenden Nummer 441 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen worden. Seit 1969 lautet die Nummer des Vereinsregisters beim Amtsgericht Mainz 14 VR 1178.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt den Zweck,
 - a. die beruflichen,
 - b. wirtschaftlichen - insbesondere Verträge mit Kostenträgern -,
 - c. rechtlichen - insbesondere tarifrechtlichen - Interessen und Belange der Leiter öffentlicher Apotheken und Betreiber öffentlicher Hauptapotheken mit einer oder mehreren öffentlichen Filialapotheken in Rheinland-Pfalz oder, falls die Filialapotheke sich in einem benachbarten Bundesland befindet, auch diese wahrzunehmen, zu fördern und nach außen zu vertreten.
2. Die Mitglieder des Verbandes erteilen nur diesem die Vollmacht, für sie Verträge nach § 2 Abs. 1 der Satzung abzuschließen, soweit nicht die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz oder die Spitzenorganisation der Apotheker (DAV) durch bestehende Rechtsvorschriften oder im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft im DAV bezüglich des Abschlusses bundeseinheitlicher Arzneilieferverträge und sonstiger Verträge diesem die Vertretungsbefugnis übertragen wurde. Derartige vom DAV abgeschlossene Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder.
3. Der Verband hat die Durchführung, Sicherstellung und Einhaltung dieser Verträge zu überwachen und hierzu alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Erlaubnisinhaber einer öffentlichen Apotheke,
- b) Betreiber einer öffentlichen Hauptapotheke nebst aller seiner (einer oder mehrerer) Filialapotheken,
- c) Verwalter von Apotheken,
- d) Leiter von Krankenhausapotheken,

wenn sie Arbeitgeberfunktionen ausüben und insbesondere unbeschränkte Einstellungs- und Entlassungsbefugnis haben. Die Mitgliedschaft wird durch vorübergehende Unterbrechung dieses Status nicht berührt.

2. Als außerordentliche Mitglieder können in Rheinland-Pfalz ansässige ehemals ordentliche Mitglieder werden, die

- a) sich im Altersruhestand befinden.
- b) die Apotheke aufgegeben haben (Verkauf, Verpachtung, Schließung) und kein Anstellungsverhältnis in einer Apotheke eingegangen sind.

Die außerordentliche Mitgliedschaft bedarf des zustimmenden Beschlusses des Erweiterten Vorstandes.

3. Alle ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 1 erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Verband durch diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV). Ein Verzicht auf die mittelbare Mitgliedschaft beim DAV unter Beibehaltung der Mitgliedschaft im Verband ist nicht möglich.

4. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmegesuch erforderlich; dieses beinhaltet die Anerkennung dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung bei der Geschäftsführung des Verbandes jeweils zum 31. Dezember mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist vorgenommen werden kann,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Konkurs,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Ausscheiden aus dem Apothekerberuf (s. a. § 3/2),
- f) durch Verkauf und Verpachtung,
- g) durch Übernahme der Verantwortung einer Filialapotheke, ohne Betreiber der Hauptapotheke zu sein.

6. Das Mitglied muss bis zum Zeitpunkt des Erlöschens seiner Mitgliedschaft allen Verpflichtungen gegenüber dem Verband gemäß § 3 Ziffer 9 nachkommen.

7. Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es:
- gegen Beschlüsse der MGV verstößt,
- oder die Zwecke und Interessen des Verbandes verletzt, zum Beispiel:
- Satzung und Beschlüsse der Organe trotz Mahnung nicht befolgt,
 - festgesetzte Beiträge und Umlagen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt,
 - die Anzahl der Filialapotheken dem Verband nicht mitteilt oder nicht mit allen Filialapotheken beigetreten ist,
 - zum Nachteil des Verbandes handelt,
 - das Interesse oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Das betroffene Mitglied hat das Recht einer Stellungnahme. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
9. Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Ausscheidens aus dem Apothekerberuf und der Aufgabe der Hauptapotheke bei gleichzeitiger Übernahme einer Filialapotheke im Anstellungsverhältnis ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten; das Mitglied hat den erforderlichen Nachweis zu erbringen.
- Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen des Verbandes.
10. Personen, die sich um den Apothekerstand besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterrichtung, Beratung, Betreuung und Unterstützung durch den Verband in allen in § 2 der Satzung aufgezählten Aufgaben.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Der Betreiber einer öffentlichen Apotheke nebst seiner Filialapotheken hat folgende Stimmen:

Hauptapotheke 1 Stimme und pro Filialapotheke 1 Stimme

Das Stimmrecht jedes ordentlichen Mitgliedes wird auf 6 Stimmen im Falle von Stimmübertragungen begrenzt.

3. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem gewählten Vertreter im Erweiterten Vorstand das Recht der umfassenden Information.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestrebungen und Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die durch den Verband abgeschlossenen Verträge zu erfüllen bzw. auf ihre Erfüllung hinzuwirken.
 - b) Beiträge zu leisten, über deren Höhe für jedes Jahr die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Die Inanspruchnahme der Rechte gemäß Ziffer 1 - 3 hat zur Voraussetzung, dass das Mitglied seinen finanziellen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber nachgekommen ist. Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, dass
 - a) das Stimmrecht und / oder
 - b) weitere Rechte nach Ziffer 1 - 3 ruhen, wenn einer Beitragsverpflichtung länger als ein halbes Geschäftsjahr nicht nachgekommen wird.

§ 5

Beiträge und Umlagen

1. Die Kosten für die Tätigkeit des Verbandes werden durch Beiträge und Umlagen gedeckt.
2. Die Höhe und die Struktur des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. a) Ordentliche Mitglieder:

Die Beiträge für die Hauptapotheke werden von dem Verband mittels eines Jahresbeitrages erhoben. Dieser gliedert sich in einen Grund- und einen Zusatzbeitrag.

Betreiber von Filialapotheken zahlen für die Hauptapotheke den Jahresgrundbeitrag und jeweils für jede Filialapotheke zusätzlich 90 % des Jahresgrundbeitrages.

Darüber hinaus wird ein umsatzbezogener Zusatzbeitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder werden beitragsfrei geführt.

- c) Die von den ordentlichen Mitgliedern erhobenen Beiträge werden vom Apothekerverband entsprechend des jeweiligen Beitragsschlüssels des DAV anteilig an diesen abgeführt. Der Apothekerverband teilt dem DAV jeweils die Zahl seiner ordentlichen Mitglieder mit.
4. Sind infolge gestiegener Leistungen oder Kosten die festgesetzten Beiträge im Laufe des Geschäftsjahres zur Finanzierung der Verbandsarbeit unzureichend geworden oder stellt sich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung heraus, dass der Verband größere Mittel benötigt, so setzt der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter Umlagen fest, die für den Rest des laufenden Geschäftsjahres erhoben werden. Sofern die Umlagen den Betrag von 30 EURO pro Mitglied im Geschäftsjahr übersteigen, sind sie mindestens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
5. Der Verband ist berechtigt, von neu eintretenden Mitgliedern einen Aufnahmebeitrag zu erheben, dessen Höhe vom Vorstand generell festzusetzen ist.
6. Bei Apotheken, die in einer von dem Gesetzgeber zugelassenen Gesellschaftsform betrieben werden, ist ein Apotheker ordentliches Mitglied im Verband. Die übrigen Gesellschafter können auf Antrag ebenfalls ordentliche Mitglieder werden; hierbei kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3/1 dieser Satzung erfüllen.
7. Beitragsermäßigung kann auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand gewährt werden, wenn nachweislich aus wirtschaftlichen Gründen eine Zahlung des vollen Beitrages eine besondere Härte darstellen würde.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Erweiterte Vorstand mit dem Ehrenrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung haben folgende Aufgaben:
- a. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie Auflösung des Verbandes.
 - b. Wahl des Vorstandes.
 - c. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
 - d. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung von Umlagen über 30 EURO.
 - e. Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

- f. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes.
 - g. Der Abschluß und die Kündigung von Verträgen gemäß § 2.
 - h. Festlegen von Tatbeständen, die einer Rüge unterliegen (qualifizierte Mehrheit).
2. a) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, In ihr erfolgt erforderlichenfalls die Wahl des Vorstandes, die Abnahme des Rechenschaftsberichtes und die Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr.
- a) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich für Mitglieder. Eine Zulassung von Familienangehörigen ohne Stimmrecht kann vom Vorstand beschlossen werden.
3. a) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung einer vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung brieflich und möglichst auch durch Ausschreiben in der Fachpresse einberufen. Anträge für die endgültige Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Erweiterten Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Diese Anträge müssen dem Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Berücksichtigung von Anträgen für die Tagesordnung, die von weniger als 10 Mitgliedern gestellt sind, entscheidet der Vorstand im Hinblick auf ihre Bedeutung und die Zahl der bereits auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 - c) In der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen jederzeit Anträge einbringen. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist verpflichtet, auch solche Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung zuzulassen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen und von mindestens 10 Verbandsmitgliedern schriftlich und mit Begründung gestellt sind, dabei wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.
 - d) Das Stimmrecht wird gemäß § 4 Ziffer 2 ausgeübt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Geschäftsprüfer, die jederzeit das Recht haben, die Kassen- und Geschäftsführung zu überprüfen.
 - f) Zur Satzungsänderung sowie zur Festlegung von Sachverhalten, die dem Rügerecht gemäß § 14 unterliegen, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- g) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8

Schriftliche Wahlen und Abstimmungen

1. Durch Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes können Wahlen und Beschlussgegenstände zur schriftlichen Abstimmung durch alle Mitglieder des Verbandes gebracht werden.
Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Wahlen und Beschlüsse auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem außerhalb von Mitgliederversammlungen, insbesondere in nachträglicher schriftlicher Form oder elektronisch.
2. a) Die Geschäftsstelle des Verbandes teilt allen Mitgliedern die nach Ziffer 1 zur schriftlichen Wahl oder Abstimmung vorgesehenen Punkte mit.
b) Analog § 7/3 c können zu diesen Punkten Anträge binnen 14 Tagen nach Versendung der Mitteilung nach 2 a (Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle gerichtet werden, wenn diese von mindestens 10 Verbandsmitgliedern unterschrieben sind.
c) Der Vorstand gibt durch die Geschäftsstelle alle so eingegangenen Anträge zur schriftlichen Abstimmung bekannt.
d) Es wird abgestimmt binnen einer Frist von 14 Tagen nach Versenden des Schreibens gemäß Ziffer 2 c (Datum des Poststempels).
e) Die Auszählung der Wahl oder Abstimmung erfolgt unter Aufsicht eines unabhängigen Organs der Rechtspflege. Maßgebend ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.
f) Im Übrigen bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss den Gang des Verfahrens.

§ 9

Der Vorstand

1. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen sowie auf eine Vergütung.
2. Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern und zwar aus 3 (drei) Vorsitzenden und 2 (zwei) Beisitzern.
3. Der zweite Vorsitzende ist zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in direkter geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

5. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
6. Der Wechsel der Vorstandsmitglieder erfolgt 4 (vier) Wochen nach der Neuwahl des Vorstandes. Während dieses Zeitraumes findet die Übergabe der Geschäfte statt.
7. Findet vor Ablauf der 4 (vier) Jahre keine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode aus den Reihen der Mitglieder eine Nachwahl durchgeführt. Bis zu dieser Nachwahl bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand.
9.
 - a) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß den Vorstand binnen 14 (vierzehn) Tagen einberufen, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 (drei) anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit , entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Ein Vorstandsmitglied kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Vertretung muss schriftlich mitgeteilt werden.
10. In besonderen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich oder sogar durch fernmündliche Befragung der Vorstandsmitglieder ergehen. Hierüber ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu bestätigen.
11. Die Bezirksdelegierten nehmen an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil, zu denen sie zu besonders wichtigen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 10

Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Aufstellung und Durchführung von Richtlinien für die Verbandsarbeit.
 - b) die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes, seines Vermögens und seiner Einrichtungen.
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes.
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes sowie die Festsetzung der Tagesordnung derselben.
 - e) die Entscheidung über Aufnahmeanträge und über Anträge zur Beitragsermäßigung.

- f) die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Verbandes sowie die Festsetzung ihrer Gehälter.
2. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Die Abgabe von Willenserklärungen des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes, durch welche der Verband vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, sind vom 1. Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle von dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vollziehen.
4. Der Abschluss und die Kündigung von Verträgen im Rahmen des § 2 ist der Mitgliederversammlung vorbehalten, soweit nicht die Zuständigkeit des DAV begründet ist. Hiervon werden nicht berührt Verträge und Kündigungen, die der Vorstand im Rahmen des genehmigten Etats aufgrund seiner Geschäftsführungspflicht tätigt.

§ 11

Der Erweiterte Vorstand

1. Er wird durch schriftliche, geheime Mehrheitswahl jeweils für vier Jahre, im 2. Jahr nach der Vorstandswahl, wie folgt gebildet:
 1. Wahlberechtigung:
Alle stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder des Apothekerverbandes Rheinland-Pfalz.
 2. Wahltermin:
Wird durch den Vorstand des Apothekerverbandes bestimmt.
 3. Wahlkreise:
Es werden drei Wahlkreise entsprechend den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz gebildet.
 4. Zahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes:
Für jeden Wahlkreis wird zum 01.01. des Wahljahres die Anzahl der Mitgliedsapotheken festgestellt.
Je volle 50 Mitgliedsapotheken (Haupt- und Filial-Apotheken) ist ein Mitglied für den Erweiterten Vorstand wählbar.
 5. Wahlleiter:
Der 1. Vorsitzende des Verbandes.
 6. Wahlausschuss:
Der Vorstand des Verbandes. Er überwacht die Wahl, stellt das Ergebnis fest und entscheidet über Einsprüche.
 7. Wahlvorschläge:
Die Geschäftsstelle des Verbandes hat zwei Monate vor dem Wahltermin alle ordentlichen Mitglieder um eine Erklärung ihrer eventuellen Bereitschaft zur Kandidatur zu bitten - mit vierwöchentlicher Frist. Geht aus einem Wahlkreis keine Kandidatur ein, ist dieser nicht im EV vertreten.

8. Wahlliste:
Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Mitteilungen nach Ziffer 7 die Wahlliste fest. Diese Liste wird den Mitgliedern des jeweiligen Wahlkreises als Stimmzettel übersandt.
9. Wahlmodus:
Gewählt sind diejenigen Kandidaten eines Wahlkreises bis zur Höchstzahl gemäß Ziffer 4 in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Hat ein Kandidat keine Stimme erhalten, so ist er nicht gewählt, auch wenn dadurch die höchstmögliche Mitgliederzahl des Wahlbezirkes im Erweiterten Vorstand unterschritten wird.
10. Ungültige Stimmen:
Mehrfachwahl macht die Stimmabgabe ungültig, ebenso wie jede weitere Kennzeichnung oder Beschriftung außer dem Stimmkreuz.
11. Wahlergebnis:
Es wird durch den Wahlausschuss festgestellt und durch die Geschäftsstelle des Verbandes bekanntgegeben.
12. Einsprüche:
Sie sind mit Begründung an den Wahlausschuss zu richten. Gegen dessen Entscheidung ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig. Ein Einspruch macht die Wahl nicht ungültig.

§ 12

Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,
 1. den Vorstand in allen besonders wichtigen Fällen zu beraten;
 2. die Mitglieder über vertrauliche Detailfragen zu informieren;
 3. die gesamte Verbandsarbeit zu überwachen, hier insbesondere
 - a) Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Festsetzung seines Honorars bzw. seiner sonstigen Bezüge;
 - b) Beratung und Entscheidung in Beschwerdesachen von Angestellten des Verbandes;
 - c) Abwehr von ungerechtfertigten persönlichen Angriffen auf Vorstandsmitglieder;
 4. die Umlagen gemäß § 5/4 festzusetzen;
 5. über Rügen zu beraten und diese auszusprechen;
 6. den Verwaltungsrat zur LAVG vorzuschlagen.
2. Der Erweiterte Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
 1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss den Erweiterten Vorstand binnen 14 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens fünf EV-Mitgliedern beantragt wird.

2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Der Erweiterte Vorstand berät zusammen mit dem Vorstand. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der zu vertretenden Stimmen abgegeben werden können. Die Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle gegeben, wenn mit gleicher Tagesordnung zu einem folgenden Termin eingeladen wurde.
4. Ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes kann nur bis zu drei Stimmübertragungen anderer Mitglieder des Erweiterten Vorstandes vertreten.
5. In besonderen Fällen kann ein Beschluss des Erweiterten Vorstandes schriftlich oder sogar durch fernmündliche Befragung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ergehen. Hierüber ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstandes zu bestätigen.

§ 13

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Erweiterte Vorstand aus seinen Reihen wählt.
2. Seine Mitglieder haben die Aufgabe, bei allen die Verbandsarbeit belastenden Vorgängen vermittelnd einzugreifen.
Sie sind verpflichtet, nach Anhörung beider Parteien ein öffentliches Votum abzugeben.

§14

Rügen

Ist von der MGV ein bestimmter Sachverhalt in Übereinstimmung mit dem Zweck des Verbandes (§ 2) mit der Androhung einer Rüge belegt (§ 7/1 g), so kann der Erweiterte Vorstand gemäß § 12/1/5 bei Verstößen das Einzelmitglied aufgrund seiner Verpflichtung aus § 4/4 a mit folgenden Rügen belegen:

1. Mahnung (als persönliches Schreiben),
2. Verwarnung (als Mitteilung im Rundschreiben),
3. Ausschluss aus dem Verband.

Unbeschadet hiervon überprüft der Erweiterte Vorstand, ob bei der Landesapothekerkammer der Antrag auf Eröffnung eines Berufsgerechtsverfahrens anzuregen ist.

§ 15

Referate und Kommissionen

1. Für besondere Aufgabengebiete können vom Vorstand Referate gebildet werden.
2. Für besondere Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben, kann der Vorstand Einzelmitglieder oder Kommissionen beauftragen, die auch aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden können.
3. Referate und Kommissionen sowie Einzelmitglieder nach Ziffer 1 und 2 sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und unterliegen in allen Handlungen der Zustimmung der zuständigen Beschlussgremien.

§ 16

Die Geschäftsführung

1. Es wird eine Geschäftsstelle errichtet.
2. Mit Genehmigung des Erweiterten Vorstandes können ein oder zwei Geschäftsführer eingestellt werden.
3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und nach dessen Weisungen zu führen und die Interessen des Verbandes und aller Mitglieder zu wahren.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Die Geschäftsführung wird für die laufenden Geschäfte des Geschäftskreises zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB ernannt mit der Berechtigung zum Abschluss von Dienstverträgen, soweit die Vergütung im Einzelfall 750 EURO monatlich nicht übersteigt.
5. Die Dienstverträge der Geschäftsführung bedürfen der Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 17

Auflösung des Verbandes, Verbandsvermögen

Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.1954 angenommen. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 13.02.1955, 19.04.1964, 13./14.03.1965, 24.04.1966, 21./22.06.1969, 16.04.1972, 16.03.1974, 01.06.1975, 09.05.1976, 24.04.1977, 17.09.1978, 23.11.1980, 28.02.1982, 17.03.1985, 01.03.1986, 23.04.1989, 25.03.1990, 06.03.1999, 14.03.2004, 21.03.2010, 14.03.2015 und 25.08.2021 beschlossen.

- DER VORSTAND -

Stand: August 2021

Stand: 25.08.2021